Satzung zum Bebauungsplan "Honigbirnbaum"

I TEXTFESTSETZUNG als Erläuterung und Ergänzung der zeichnerischen Aussage.

Der Gesamtbereich ist in 7 Teilbereiche gegliedert:

1) Teilbereich A Reines Wohngebiet (WR).

Zahl der Vollgeschosse zwingend, geschlossene Bauweise, GRZ 0,3/GFZ 1,0.

PKW-Tiefgaragenanlage zwingend als Doppelstockgarage, PKW-Stellplätze oberirdisch nur wie zeichnerisch bestimmt, sonstige oberirdische Nebenanlagen, der Energieversorgung dienende Einrichtungen, PKW-Stellplätze und Garagen werden auf den "nicht überbaubaren Flächen" ausgeschlossen. Die Baukörperdarstellungen sind Richtlinie.

2) Teilbereich B Wie Teilbereich A, zusätzlich: Die Ausnahmeregelungen des § 3 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

3) Teilbereich C Reines Wohngebiet (WR)

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze. C 1 GRZ0,4 / GFZ 0,8 C 2 GRZ 0,4 / GFZ 0,4.

Offene Bauweise.

Standort der Garagen und PKW-Stellplätze wie zeichnerisch bestimmt.

Sonstige oberirdische Nebenanlagen, der Energieversorgung dienende Einrichtungen, PKW-Stellpllätze und

Garagen werden auf den "nicht überbaubaren Flächen" ausgeschlossen.

Dachform: Flachdach, Pultdach, Satteldach mit Neigung max. 21°, Walmdächer werden ausgeschlossen.

Drempel, Zwerchgiebel und Dachaufbauten jeglicher Art sind nicht zugelassen.

Baukörperdarstellung ist Richtlinie. Die Ausnahmeregelungen des § 3 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

4) Teilbereich D Wie Teilbereich C, jedoch GRZ 0,4 / GFZ 0,4.

5) Teilbereich E Reines Wohngebiet (WR)

Gruppenbauweise (halboffen).

Zahl der Vollgeschosse zwingend, Reihenhäuser GRZ 0,4 / GFZ 0,8.

Gartenhofhäuser (Winkelbauform) GRZ 0,6 / GFZ 0,6.

Stellung der baulichen Anlagen zwingend, Garagen wie zeichnerisch dargestellt als Sammelgaragen.

Alle oberirdischen Nebenanlagen, der Energieversorgung dienende Einrichtungen, PKW-Stellplätze und Garagen auf den "nicht überbaubaren Flächen" werden ausgeschlossen.

Dachform: Satteldach mit Neigung max. 21° oder Flachdach in Gruppen. Gartenhofhäuser Flachdach. Kniestöcke, Zwerchgiebel und Dachaufbauten werden ausgeschlossen.

Die Ausnahmeregelung des § 3 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

6) Teilbereich F

Reines Wohngebiet (WR) als bauliche Ergänzung des Altbaubereichs. Es sind nur Doppelhäuser zulässig. Zahl der Vollgeschosse zwingend. Stellung der Garagen und PKW-Stellplätze wie zeichnerisch bestimmt. Die Ausnahmeregelungen des § 3 (3) BauNVO werden ausgeschlossen. Sonstige oberirdischen Nebenanlagen, der Energieversorgung dienende Einrichtungen, PKW-Stellplätze und Garagen werden auf den "nicht überbaubaren Flächen" ausgeschlossen.

Dachform: Satteldach mit Neigung max. 30 – 35° bzw. Flachdächer jeweils für das Doppelhaus insgesamt.

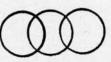
7) Teilbereich G

Sonderbaugebiet "Method. Gemeindezentrum und Kindergarten", GRZ 0,4 / GFZ 0,8. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. Baukörperdarstellung nachrichtlich. Dachform: Flachdach.

- 8) Die angegebenen Straßenquerschnitte mit Gehsteigabmessungen und Parkbuchten sind verbindlich.
- 9) Kanalwege (§ 9 (1) 11 BBauG), d.h. mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Erschließungsträgers sind verbindlich.
- 10) Die orangefarben gekennzeichneten Flächen sind Privateigentum und mit Wege- und Leitungsrechten wie vor zu belastende Flächen.
- Alle Vorgärten sind "offen" zu gestalten. Die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedungen mit Maschendrahtzaun, max. 1,00 m Höhe, mit Naturhecken hinterpflanzt, zulässig. Die Regelungen der Ortsbausatzung vom 23.06.1969, Ziff. 6, werden ausgeschlossen. Bei den Gartenhofhäusern sind seitliche und rückwärtige geschlossene Einfriedungen (Sichtblenden) bis max. 2,00 m Höhe zulässig, Ausführung Kalksandstein bzw. Sichtbeton. Im Teilbereich A und B sind keine Einfriedungen zulässig.
- Kinderspielplätze sind lagemässig entsprechend der zeichnerischen Darstellung anzulegen, Ausstattung gem. Ziff. 4.2 ff der Ortsbausatzung vom 23.06.1969.

Bäume

Sträucher



Grünflächen



- 13) Eine Bindung an hohe Bepflanzung als Großgrün (§ 9 (1) 15 BbauG) besteht auf den zeichnerisch gekennzeichneten Flächen. Die Einschränkenden Vorschriften des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBL. S. 417) § 38 ff werden hiermit öffentlich-rechtlich ausgeschlossen.
- 14) Die Dachflächen der Tiefgaragen müssen so mit Erde bedeckt werden, dass eine ausreichende Bepflanzung, einschl. mit Sträuchern, gesichert ist. Die Bepflanzung ist bis zur Baufertigstellung des jeweiligen Bauwerks durchzuführen.
- 15) In Abänderung der bestehenden Garagenordnung der Gemeinde Neuenhain von 1 PKW/WHG. sind im Gebiet Am Honigbirnbaum 1,3 PKW/WHG als Abstellplätze auszuweisen.

II Nachrichtliche Aussagen

- Der Planungs- und Erschließungsträger wird in Beachtung der eingeblendeten Verkehrskonzeption, im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, nach Erfordernis weitere Teilbebauungspläne aufstellen.
- Die Gestaltung und Beleuchtung der privaten orangefarbenen gekennzeichneten Wegeflächen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Die Verkehrssicherungspflicht auf diesen Flächen obliegt den Privateigentümern.
- Nach tiefbautechnischer Überprüfung des Bebauungsplanes wird das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro die NN-Höhenlagen der Gebäude (EG-Fußboden) im Zusammenwirken mit dem Planverfasser festlegen.
- 4) Als Heizmedium wird die Verwendung von Gas oder Strom empfohlen. Auf die in Vorbereitung befindliche Immissionsschutzgesetzgebung, nach der in Teilbereichen der Ausschluß von Ölheizungsanlagen möglich ist, wird hingewiesen.